

## **COVID-19-Arbeitszeitverordnung wird nicht verlängert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 9. April 2020 hatten wir Sie über das Inkrafttreten der COVID-19-Arbeitszeitverordnung informiert, die eine Vielzahl an Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz vorsah.

Die Verordnung ist bis zum 31. Juli 2020 in Kraft, die Anwendung der Ausnahmeregelungen war allerdings nur bis Ende Juni 2020 zulässig. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat dem Bundesarbeitsministerium (BMAS) gegenüber mehrfach für eine Verlängerung der Verordnung in der derzeitigen Lage geworben.

Das Ministerium hat der BDA nun mitgeteilt, dass es für die Verlängerung der Verordnung aufgrund der Entwicklung der COVID-19-Epidemie in Deutschland und der allgemeinen Lockerungen in den Ländern keine Notwendigkeit sieht. Stattdessen verweist das BMAS auf die Möglichkeit der Einzelfallzulassung von Ausnahmen durch die regionalen Arbeitsschutzbehörden.

Diese Entscheidung des BMAS ist nach Ansicht der BDA grundlegend falsch. Die BDA erlebe in der täglichen Beratungspraxis in der aktuellen Krisenlage eine verantwortungsbewusste und rege Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen. Dass der Bedarf an einer flexiblen Handhabung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben in absehbarer Zeit abreißt, sei nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Beibehaltung der Ausnahmeregelungen wurde der BDA aus verschiedenen Branchen verdeutlicht. Das falsche Signal auf Bundesebene werde dazu führen, dass auch die Länder ihre eigenen Regelungen nicht angemessen verlängern. Der Weg zurück aus der Krise sollte gerade jetzt nicht durch das Auslaufen der Verordnung in Frage gestellt werden. Die Situation sei noch labil und die Branchen fürchteten Unklarheiten bei den Arbeitszeitregelungen im Falle einer möglichen zweiten Infektionswelle. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass die Krisensituation zum 1. August 2020 vorüber sein wird.

Die Einzelhandelsbranche war von den Ausnahmen der nun auslaufenden COVID-19-Arbeitszeitverordnung nicht in Gänze betroffen. Die für den Einzelhandel entscheidenden Passagen (z.B. Verkauf und Lieferung an Verbraucher) sind damals auf Drängen der Gewerkschaft ver.di nicht in den endgültigen Verordnungstext aufgenommen worden (vgl. Rundschreiben vom 9. April 2020). Von den Ausnahmen erfasst waren damit nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung geregelten Tätigkeiten „beim Herstellen, Verpacken einschließlich Abfüllen, Kommissionieren, Liefern an Unternehmer, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs“. Etwaige Ausnahmen auf Landesebene sind vom Auslaufen der Verordnung nicht unmittelbar berührt.